



Verfügung Nr. 146

vom 3. Juli 2001

Gemeinde Liestal, Waldgrenzenkarte Teilgebiete "Zonenplan Siedlung" Nr. 38/44

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Bereich „Zonenplan Siedlung“ der Gemeinde Liestal wurde auf Antrag des Stadtrates initiiert.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) sowie auf die §§ 10 bis 13 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11).

Das Forstamt beider Basel hat Reto Sauter, Forstingenieur, Liestal, mit der Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer beauftragt. Die Aufnahmen erfolgten vom Sommer 1997 bis Winter 1998. Die Waldgrenzen sind für das Gebiet „Zonenplan Siedlung“ festgelegt worden. Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonengrenze (Stand vom 20. Mai 1997).

Diejenigen Bereiche der Waldgrenzenkarte Liestal, welche nicht Gegenstand von Einsprachen sind, wurden vorzeitig behandelt. Nach Abschluss des Einspracheverfahrens werden nun die übrigen Teilkarten im Bereich des Zonenplans Siedlung erlassen.

II. Das Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand 19. April bis 19. Mai 1999 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 1999 publiziert. Die Gemeinde hat in ihrem Amtlichen Anzeiger vom 15. April 1999 auf das Auflageverfahren hingewiesen.

III. Einsprachen

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Blatt 38 / 44 ist eine Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] eingegangen. Sie beantragt, dass auf den Parzellen Nr. [REDACTED] [REDACTED] GB Liestal die Waldgrenzen so zu belassen seien, wie sie bis anhin im Grundbuch seit Jahrzehnten eingetragen sind.

Die Einspracheverhandlung fand am 24. Juni 1999 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Gemäss Artikel 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Sie trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Die Waldgrenzenkarte wurden nach diesen Kriterien festgelegt. Innert der Auflagefrist erfolgte mit Postdatum vom 16.04.1999 frist- und formgerecht eine Einsprache [REDACTED]. Sie erhebt folgende Einsprache:

Es sei unverständlich, dass die auf Parzelle Nr. [REDACTED] durch die frühere Eigentümerin, [REDACTED] [REDACTED] gepflanzten Sträucher und [REDACTED] die neue Waldgrenze festlegen sollen. Dies gelte auch für die durch [REDACTED] [REDACTED] mit [REDACTED] gewerblich genutzte Nachbarparzelle Nr. [REDACTED]. Weder die [REDACTED] noch die [REDACTED] hätten die von Geset-

zeswerken als Wald vorgeschriebenen Durchmesser erreicht. Die Verhältnismässigkeit müsse gewahrt sein. Die Linde und die Sträucher seien als Sichtschutz (Kompost und kleinere Anlagen) gepflanzt worden.

Darauf ist zu entgegnen, dass der Durchmesser von Sträuchern oder Bäumen kein Kriterium gemäss § 2 des Kantonalen Waldgesetzes ist. Kriterium bei Bäumen ist das Mindestalter (20 Jahre und bei Sträuchern die Höhe (3m).

Zudem wurde die auf der Fläche ursprünglich vorhandene [REDACTED] seit der Feldaufnahme durch Stockrodung entfernt. Die Fläche dient jetzt als Ackerfläche. Die Auswertung der Luftbilder von 1984 und 1997 können als Beweis nicht hinzugezogen werden, da der fragliche Teil der Bestockung immer im Schatten des südlichen, unbestrittenen Waldteiles liegt.

Nach Aussagen des Pächters wurde die Fläche bis 1988 als [REDACTED] kultiviert.

Da bei [REDACTED] mit Umtriebszeiten bis zu 50 Jahren gerechnet werden kann, werden die bereits abgeholzten [REDACTED] nicht als Wald ausgeschieden.

Der Einsprache wird teilweise stattgegeben.

Die Waldgrenzen wurden nach obenerwähnten Kriterien anhand der verbleibenden Buchen neu festgelegt und vom Geometer vermessen.

V. Demgemäss wird verfügt.

://: 1. Der Einsprache von [REDACTED] wird teilweise stattgegeben.

Die Waldgrenzenkarte Nr. 38 „Teilgebiete Zonenplan Siedlung“ in der Gemeinde Liestal wird erlassen. Massgebend ist das mit der Inventarnummer 25 WGK 1/0, Nr. 38 von 44 versehenen Exemplar der Karte.

2. Die Einwohnergemeinde Liestal wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.

3. Nachführung

3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Liestal wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.

3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Liestal.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

- Verteiler: - [REDACTED] (EINSCHREIBEN)
 - [REDACTED] (EINSCHREIBEN)
 - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (EINSCHREIBEN)
 - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (EINSCHREIBEN)
 - Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
 - Reto Sauter, Stadtforstverwaltung, Rosenstrasse 14, 4410 Liestal
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
 - Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Einschreiben



Stadtforstverwaltung
Reto Sauter
Rosenstrasse 14
4410 Liestal

Stadtrat Liestal
4410 Liestal

Einschreiben



Vermessungsbüro
Schenk AG
Amtshausgasse 5
4410 Liestal

BUWAL
Eidg. Forstdirektion
3003 Bern

Einschreiben



Bezirksschreiberei Liestal
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal